Satzung des
Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund

Sitz des Vereins
65611 Brechen

Vorwort

Die Vereinigung aller Mofa Fahrenden und der Mofa-Kultur nahestehenden Personen, die die nachstehende Satzung anerkennen, führt den Namen „Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz eingetragener Verein (e.V.) erhalten.

Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und darf nicht wegen seiner Ansichten, Religion oder Abstammung benachteiligt werden. Es hat das Recht zur freien Meinungsäußerung. Bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften soll stets die kameradschaftliche Seite im Vordergrund stehen.

Übersicht

- § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr 2
- § 2: Zweck und Ziele 2
- § 3: Mitgliedschaft 2
- § 4: Aufnahme 3
- § 5: Beiträge 3
- § 6: Beendigung der Mitgliedschaft 4
- § 7: Leitung 4
- § 8: Mitgliederversammlung 5
- § 9: Wahlen, Anträge und Beschlüsse 6
- § 10: Anträge 7
- § 11: Außerordentliche Mitgliederversammlung 7
- § 12: Der Vorstand 8
- § 13: Rechnungsprüfer 8
- § 14: Satzungsänderung 9
- § 15: Geld- oder Sachspenden 9
- § 16: Auflösung 9
- § 17: Erfüllungsort und Gerichtsstand 9
- Deckblatt Beitragsordnung 10
- Beitragsordnung 11
- Deckblatt Einverständniserklärung /Abtretung Bildrechte 12
- Einverständniserklärung /Abtretung Bildrechte 13
- Deckblatt Beitrittserklärung 14
- Beitrittserklärung 15-16

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 25.01.2019 in 65611 Brechen, Ortsteil Niederbrechen, gegründete Verein führt den Namen „Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund e.V.“.

2. Er hat seinen Sitz in 65611 Brechen, Ortsteil Niederbrechen, und ist in das Vereinsregister in Limburg an der Lahn eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr endet jährlich am 31. Januar.

§ 2
Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, des Tierschutzes und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer Steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und pflege allgemein gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Spende, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten zwecke im Sinne von § 2 Nr. 1.

3. Er bildet als Mofa-Klub eine Vereinigung von Mofa Fahrenden und der Mofa-Kultur nahestehende Personen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur Mofa Fahrende oder Gesinnte Personen sein.

2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mofa Fahrende oder gesinnte Mitglieder ernennen, die sich durch besondere Verdienste für den Mofa-Klub hervorgetan haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied zur Jahreshauptversammlung vorgeschlagen werden und müssen an dieser mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

§ 4
Aufnahme

Die Aufnahme in den Mofa-Klub muss bei dem Vorstand des Klubs schriftlich beantragt werden. Die Beitrittserklärung ist der Satzung als Anlage 2 beigefügt. Eine Aufnahmekommission bestehend aus dem Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Der Vorstand muss an der Jahreshauptversammlung zu den Ablehnungen Stellung nehmen.

§ 5
Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt und welche in der Beitragsordnung festgehalten werden, die der Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.

Mit Eintritt in den Verein werden jedem aktiven Mitglied drei Aufnäher mit dem Vereinsnamen/ -Logo zur Verfügung gestellt. Diese sind Vereinseigentum.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Mofa-Klub kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist an den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.

2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Mofa-Klubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht innerhalb der im Mahnbescheid genannten 14-tägigen Mahnfrist bezahlt hat.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste auch im Sinne des Vereinswohls gestrichen werden, jedoch muss diese Entscheidung an einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Bei Ausscheiden aus dem Verein sind die unter §4 genannten drei vereinseigenen Aufnäher dem Vorstand auszuhändigen.

§ 7
Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Mofa-Klubs. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich (postalisch) oder per E-Mail, mindestens 4 Wochen vorher einzuladen.

2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - Anträge
 - Verschiedenes

3. Jedes zweite Jahr wird die Tagesordnung um folgende Punkte erweitert:
 - Feststellung der Stimmliste (Wahlvorschläge)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen aller Vereinsämter

4. Über die Mitgliederversammlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 9
Wahlen, Anträge und Beschlüsse

1. Amtswahlen finden alle 2 Jahre statt.

2. Der Wahlvorstand wird von der Mitgliederversammlung ernannt. Er ist für den ordentlichen Ablauf der Wahl verantwortlich.

3. In der Mitgliederversammlung haben jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

4. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung, durch Handzeichen oder Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

6. Bei satzungsbezogenen Abstimmungen ist grundsätzlich eine Zweidrittelmehrheit zur Annahme notwendig. Dies gilt auch für die Abstimmung zur Auflösung des Vereins.

7. Über Anträge kann die Zustimmung der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen oder Akklamation erfolgen.

§ 10
Anträge

Anträge für die Mitgliederversammlung des Mofa-Klubs können von jedem Mitglied und Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (postalisch) oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.

§ 11
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder
- auf Antrag des Vorstandes

Über die außerordentliche Mitgliederversammlung und Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 12
Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich bis 20 Mitglieder ausfolgenden Ämtern zusammen
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

 ab 20 Mitgliedern wird der Vorstand durch folgende Ämter erweitert
 - dem 2. Schatzmeister
 - dem Schriftführer

2. Das Bekleiden von zwei Vorstandsämtern durch ein Mitglied ist nicht zulässig.

3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlungen und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

6. Vereinsbezogene Ausgaben über 200 € müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 13

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14
Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 15
Geld- oder Sachspende

Geld- oder Sachspenden werden dem Vereinshaushalt zugeführt.

§ 16
Auflösung

Die Auflösung des Mofa-Klubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder anderer steuerbegünstigter Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Limburg an der Lahn.

Anlagen